

Der Bürgermeister der Stadtgemeinde Neulengbach hat am 11.10.2023 auf Grund des § 8 Abs. 1 des NÖ Wasserleitungsanschlussgesetzes 1978, LGBl. Nr. 85/2016, im Einvernehmen mit der NÖ Landesregierung verordnet:

# **Wasserleitungsordnung**

## **der Stadtgemeinde Neulengbach**

### **§ 1**

#### **Versorgungsbereich**

(1) Der Versorgungsbereich des Wasserversorgungsunternehmens der Stadtgemeinde Neulengbach umfasst das gesamte Gemeindegebiet mit Ausnahme folgender Ortsteile bzw. Liegenschaften:

- 3040 Almersberg, Lotusgasse 9
- 3040 Alt Anzing
- 3040 Berging
- 3040 Inprugg, Finsterhof 1, 1c, 2
- 3040 Langenberg
- 3040 Markersdorf, Haagweg 1, 3, 4
- 3040 Markersdorf, Klärnfeldstraße 20
- 3040 Markersdorf, Laurenzistraße 86
- 3040 Mosletzberg
- 3040 Neulengbach, Dreiföhrenstraße 34
- 3040 Neulengbach, Eitzenberg 1
- 3040 Neulengbach, Herbstgraben
- 3040 Neulengbach, Klosterbergstraße 23
- 3040 Neulengbach, Schulgasse 19, 25, 27, 29, 31, 33, 35
- 3040 Neulengbach, Tannenhofstraße 11
- 3040 Neulengbach, Tullner Straße 117
- 3040 Neulengbach, Wassergasse 4, 6, 8, 10, 12
- 3040 Obereichen
- 3040 Schwertfegen
- 3040 Weiding
- 3051 Ludmerfeld, Ludmerfeld 35, 37
- 3051 St. Christophen, Gamesreith
- 3051 St. Christophen, Glocknitzhof 1
- 3051 St. Christophen, Herrenhub 1
- 3051 St. Christophen, Rothenbuch
- 3051 St. Christophen, Stadlberg 2
- 3051 St. Christophen, Trainst

- 3061 Ollersbach, Hauptstraße 87, 88
- 3061 Ollersbach, Oberdambach
- 3061 Schönfeld, Schrabatzstraße 11, 13, 16
- 3061 Wolfersdorf

(2) Im Versorgungsbereich besteht Anschlusszwang (§ 1 Abs. 1 NÖ Wasserleitungsanschlussgesetz 1978).

## § 2

### Anmeldung des Wasserbezuges

(1) Die Liegenschaftseigentümer im Versorgungsbereich (§ 1 Abs. 1) haben den Wasserbezug der Behörde (Bürgermeister) mittels Anmeldebogen (Beilage A) binnen zwei Wochen nach dessen Zustellung bekannt zu geben. Dies gilt auch in jenen Fällen, in denen der Liegenschaftseigentümer bei Nichtbestehen des Anschlusszwanges um Bewilligung eines freiwilligen Anschlusses angesucht hat.

(2) Weder bei der Anmeldung noch im Laufe der Belieferung hat der Liegenschaftseigentümer und der sonstige Wasserbezieher einen Anspruch auf eine besondere Beschaffenheit des Wassers, die über die gesetzlich festgelegten Grenzwerte für Trinkwasser hinausgeht, oder auf einen bestimmten Wasserdruck, der vom ortsüblichen Wasserdruck abweicht.

(3) Eine Änderung im Eigentum an der Liegenschaft hat der bisherige Liegenschaftseigentümer unter gleichzeitiger Bekanntgabe des letzten Wasserzählerstandes der Behörde binnen drei Wochen schriftlich mitzuteilen. Der neue Liegenschaftseigentümer tritt in sämtliche Rechte und Pflichten seines Vorgängers gegenüber dem Wasserversorgungsunternehmen ein.

## § 3

### Wasserbezug

(1) Der Wasserbezug darf das im Anmeldebogen angegebene Ausmaß bzw. die von der Behörde gemäß § 7 Abs. 3 NÖ Wasserleitungsanschlussgesetz 1978 zugelassene Entnahmemenge nicht überschreiten. Ein diese Grenze überschreitender Bedarf ist vom Liegenschaftseigentümer bei der Behörde schriftlich anzumelden.

(2) Das Wasser darf nur zu dem im Anmeldebogen angegebenen bzw. von der Behörde bestimmten Verwendungszweck entnommen werden. Insbesondere ist es untersagt, den nur für Haushaltszwecke angemeldeten Wasserbezug auch auf gewerbliche oder andere Zwecke auszudehnen, Wasser an andere Liegenschaften weiterzuleiten oder an Bewohner anderer Liegenschaften entgeltlich oder unentgeltlich abzugeben.

(3) Das Trinkwasser muss den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Anordnungen sowie anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist.

#### § 4

##### Miteigentum; Zustellungsbevollmächtigter

(1) Steht eine Liegenschaft im Eigentum mehrerer Personen (Miteigentümer, auch Wohnungseigentümer) oder sind Eigentümer der Liegenschaft und Eigentümer des Gebäudes mit Aufenthaltsräumen verschiedene Personen (Baurecht, Superädifikat), so treffen die sich aus dem NÖ Wasserleitungsanschlussgesetz 1978 und dieser Wasserleitungsordnung für Liegenschaftseigentümer ergebenden Pflichten alle diese Personen und haften sie hierfür zu ungeteilter Hand.

(2) Die in Abs. 1 bezeichneten Personen und die im Ausland lebenden Liegenschaftseigentümer haben einen im Inland wohnhaften Zustellungsbevollmächtigten der Behörde schriftlich bekannt zu geben.

#### § 5

##### Herstellung und Änderung der Hausleitung

(1) Die Hausleitung ist vom Eigentümer einer anschlusspflichtigen Liegenschaft spätestens innerhalb von drei Monaten ab dem Zeitpunkt herzustellen, in dem die Verlegung des Wasserhauptrohrstranges durch das Wasserversorgungsunternehmen vor seiner Liegenschaft abgeschlossen ist. Diese Frist ist über begründeten schriftlichen Antrag des Liegenschaftseigentümers aus Gründen, die dieser nicht zu vertreten hat, von der Behörde mit Bescheid im nötigen Ausmaß zu verlängern.

(2) Die Hausleitung zwischen der Grundstücksgrenze und dem Wasserzähler ist in einem Überschubrohr in einer Tiefe von mind. 1,20 m von einem befugten Installationsunternehmen verlegen zu lassen. Vor dem Verfüllen der Künette ist die Hausleitung auf ihre fachgerechte Ausführung vom Wasserversorgungsunternehmen überprüfen zu lassen.

(3) Die beabsichtigte Herstellung und Änderung der Hausleitung ist vom Liegenschaftseigentümer der Behörde schriftlich anzuzeigen. In der Anzeige sind Zu- und Vorname sowie die Wohnanschrift des (der) Eigentümer(s) der Liegenschaft anzugeben.

(4) Die Hausleitung darf nur von hiezu berechtigten Unternehmen (z.B. Bau- oder Erdaushubunternehmen, Wasserleitungsinstallateur) hergestellt und geändert werden. Hierbei ist auf den Wasserbedarf des Liegenschaftseigentümers bedacht zu nehmen und sind die Bestimmungen über den Wasserbezug (§ 3) zu beachten. Andere, insbesondere baupolizeiliche und wasserrechtliche Vorschriften dürfen nicht entgegenstehen. Die Erkenntnisse der technischen und medizinischen Wissenschaft sind zu berücksichtigen.

(5) Die Hausleitung darf nicht mit anderen Wasserversorgungsanlagen als der des Wasserversorgungsunternehmens in Verbindung stehen.

(6) Druckerhöhungs- und Wasseraufbereitungsanlagen dürfen nur mit Zustimmung des Wasserversorgungsunternehmens unmittelbar an die Hausleitung angeschlossen werden. Geräte, deren ungefährdeter Betrieb von einem besonderen Wasserdruck, von der nicht unterbrochenen Wasserzufuhr oder von einer nicht allgemein geforderten Wasserqualität abhängt, dürfen nicht eingebaut werden, wenn sie nicht mit einer automatischen Regelung versehen sind, die sie außer Betrieb setzt, wenn die Voraussetzungen für einen ungefährdeten Betrieb sonst nicht mehr gegeben wären. Außerdem ist es verboten, die Erdung elektrischer Geräte über die Wasserleitungen vorzunehmen.

(7) Betriebe, die infolge einer plötzlich notwendigen Unterbrechung der Wasserzufuhr einen Betriebsschaden erleiden würden, haben sich eigene Wasserbehälter in ihrer Hausleitung (Innenleitung) zu errichten, die den sanitären Anforderungen entsprechen, um solche Zeiten der erforderlichen Unterbrechung der Wasserzufuhr überbrücken zu können, andernfalls müssen sie alle Nachteile einer solchen Unterbrechung auf sich nehmen.

## § 6

### Erhaltung der Hausleitung

Der Eigentümer der angeschlossenen Liegenschaft oder der sonstige Wasserbezieher hat bei Schäden an der Hausleitung für deren sachgemäße Behebung ohne Aufschub zu sorgen und jeden Rohrbruch oder Wasseraustritt sofort dem Wasserversorgungsunternehmen zu melden. Er hat für Schäden aufzukommen, die dem Wasserversorgungsunternehmen oder Dritten durch eine Vernachlässigung dieser pflichtgemäßen Obsorge entstehen.

## § 7

### Überwachung der Hausleitung

Die Behörde ist berechtigt, die Herstellung und Änderung der Hausleitung zu überwachen, sich von ihrer ordnungsgemäßen Ausführung zu überzeugen, sie jederzeit zu überprüfen und die Behebung von Schäden und Mängeln unter Setzung einer angemessenen Frist anzuordnen.

## § 8

### Wasserzähler

(1) Der Wasserbezug hat ausschließlich über Wasserzähler zu erfolgen. Der Wasserzähler hat der erforderlichen Nennbelastung zu entsprechen.

(2) Die vom Wasserzähler angezeigte Wassermenge gilt als verbraucht, auch wenn sie ungenützt (z.B. bei Undichtheiten, Rohrgebrechen, offenen Entnahmestellen) bezogen wurde.

(3) Der Wasserzähler ist vom Liegenschaftseigentümer gegen Beschädigungen, Verschmutzung, Frost und andere schädliche Einwirkungen zu schützen und so zu erhalten, dass er ohne Schwierigkeiten abgelesen und ausgewechselt werden kann. Befindet sich der Wasserzählerschacht in einer Hauseinfahrt oder in einer anderen privaten Verkehrsfläche, so hat der Liegenschaftseigentümer über Aufforderung des Wasserversorgungsunternehmens dafür zu sorgen, dass die Ablesung oder Montagearbeiten gefahrlos und ohne Grund- oder Oberflächenwasserandrang möglich sind. Anfallende Mehraufwendungen, wie z. B. für das Auspumpen des Wasserzählerschachtes, kann das Wasserversorgungsunternehmen vom Liegenschaftseigentümer oder sonstigen Wasserbezieher einfordern.

(4) Bei Schäden am Wasserzähler oder bei dessen Nichtfunktionieren hat der Liegenschaftseigentümer oder sonstige Wasserbezieher das Wasserversorgungsunternehmen unverzüglich zu verständigen.

(5) Die Entfernung von Plomben am Wasserzähler ist verboten. Jede Beschädigung von Plomben ist dem Wasserversorgungsunternehmen unverzüglich mitzuteilen. Die Kosten für ihre Erneuerung trägt der Liegenschaftseigentümer oder sonstige Wasserbezieher.

(6) Der Liegenschaftseigentümer oder sonstige Wasserbezieher darf Änderungen an der Wasserzähleranlage weder selbst noch durch andere Personen als durch Angehörige oder Beauftragte des Wasserversorgungsunternehmens vornehmen lassen; bei Zuwiderhandeln ist auf seine Kosten der ursprüngliche Zustand vom Wasserversorgungsunternehmen herstellen zu lassen.

(7) Wird vom Eigentümer der Liegenschaft die Messgenauigkeit des Wasserzählers schriftlich angezweifelt, so ist dieser vom Wasserversorgungsunternehmen auszubauen und einer Nacheichung zuzuführen. Ergibt die Eichung, dass die Messgenauigkeit des Zählers innerhalb der zulässigen Fehlergrenze liegt, so hat der Eigentümer der Liegenschaft die Kosten der Nacheichung sowie alle anfallenden Montagekosten und Spesen zu tragen.

## § 9

### Einbau des Wasserzählers

(1) Der Wasserzähler ist in die Hausleitung auf Kosten des Liegenschaftseigentümers vom Wasserversorgungsunternehmen einzubauen und instand zu halten.

(2) Beim Einbau des Wasserzählers in die Hausleitung hat der Liegenschaftseigentümer im Einvernehmen mit dem Wasserversorgungsunternehmen für die Unterbringung des Wasserzählers einen geeigneten Kellerraum, einen anderen geeigneten Raum oder eine geeignete Stelle im Gebäude, einen Behälter anderer Art oder erforderlichenfalls einen verschließbaren Schacht kostenlos zur Verfügung zu stellen.

(3) Ist ein Wasserzählerschacht zwingend erforderlich, ist er vom Liegenschaftseigentümer auf seine Kosten nach Angaben des Wasserversorgungsunternehmens zu errichten. Der Schacht ist in allseits wasserdichter Form (z. B. Fertigteilschacht) gemäß beiliegendem Muster-Detailplan (Beilage B) auszuführen und sind darin Einstiegshilfen anzubringen. Alle Installationen im Schacht sind in rostfreien Materialien auszuführen.

(4) Der Liegenschaftseigentümer hat die für den Einbau des Wasserzählers erforderlichen Arbeiten zu dulden und die zum Schutz des Wasserzählers notwendigen, vom Wasserversorgungsunternehmen geschaffenen Einrichtungen, soweit sie sich auf seiner Liegenschaft befinden, auf seine Kosten dauernd instand zu halten.

(5) Vor und nach dem Wasserzähler sind Absperrvorrichtungen anzuordnen. Die Absperrvorrichtung nach dem Wasserzähler (in Durchflussrichtung gesehen) ist mit einer Entleerungsvorrichtung zu versehen. Unmittelbar nach dem Wasserzähler ist außerdem eine Sicherung gegen Rückfließen (z.B. Rückflussverhinderer oder Rohrtrenner) einzubauen.

(6) In der Anschlussleitung wird vor der Liegenschaftsgrenze vom Wasserversorgungsunternehmen eine Absperrvorrichtung angebracht, die nur von Angehörigen des Wasserversorgungsunternehmens oder dessen Beauftragten bedient werden darf.

## § 10

### Öffentliche Hydranten

(1) Das Öffnen der an die öffentliche Wasserversorgungsleitung angeschlossenen Hydranten ist nur den Organen des Wasserversorgungsunternehmens gestattet, ausgenommen den Fall des Ausbruches eines Schadensfeuers, wenn ohne Gefahr in Verzug die Ankunft vom Wasserversorgungsunternehmen nicht abgewartet werden kann. Aber auch in diesem Falle ist das Wasserversorgungsunternehmen unverzüglich zu verständigen.

(2) Für Zwecke von Feuerwehrrübungen, zur Straßenbesprengung und für sonstige Wasserentnahmen ist das Öffnen und Schließen der Hydranten den Organen des Wasserversorgungsunternehmens vorbehalten und kann von diesem nur auf Grund besonderer Instruktionen anderen Personen überlassen werden.

(3) Wenn die Wasserentnahme für Bauzwecke auf öffentlichem Gut gestattet wird, ist dies nur nach erfolgtem Einbau eines Wasserzählers mit Absperrventilen zulässig, wobei für die Kosten des Ein- und Ausbaues dieser Geräte und deren Obsorge und Abnützung der Interessent aufzukommen hat.

§ 11

Schlussbestimmungen

(1) Die Wasserleitungsordnung tritt mit dem Monatsersten in Kraft, der auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist (Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde) folgt.

(2) Mit diesem Zeitpunkt tritt die bisher in Geltung gewesene Wasserleitungsordnung des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Neulengbach vom 10.1.2020 außer Kraft.



Der Bürgermeister

Jürgen Rummel

Hierauf bezieht sich die Zustimmung der NÖ Landesregierung vom 16. Oktober 2023, WA1-WL-2/010-2023.

<b>An der AMTSTAFEL</b>	
angeschlagen am:	30.10.2023
abgenommen am:	21.11.2023



# STADTGEMEINDE NEULENGBACH

Beilagen:

## ANMELDEBOGEN

zur Anmeldung des Wasserbezuges

1. Liegenschaft:  
Parzelle Nr. ...., EZ ....., KG.....  
.....-Straße, -Gasse, -Platz Nr. ....  
Art des Gebäudes mit Aufenthaltsräumen (z.B. Wohngebäude,  
Betriebsgebäude): .....
2. Eigentümer (Miteigentümer der Liegenschaft/des Gebäudes:  
Zu- und Vorname: .....  
.....  
Wohnanschrift(en): .....  
.....  
Telefonnummer/Faxnummer/E-Mail-Nummer: .....  
Bevollmächtigter Vertreter/Zustellungsbevollmächtigter:  
.....
3. Verwendungszweck (z.B. Bedarf für Haushaltszwecke, für  
gewerbliche/industrielle/landwirtschaftliche Zwecke):  
.....  
.....
4. Deckung des Wasserbedarfes für:
  - a) .....Wohngebäude mit ..... selbständigen Wohnung(en);  
durchschnittliche Anzahl der Hausbewohner (einschließlich der  
Sommergäste):.....; Garage(n) für ..... Abstellplätze; Hausgarten  
.....m<sup>2</sup>; Schwimmbecken .....m<sup>3</sup>  
voraussichtlich benötigte Wassermenge pro Tag: .....m<sup>3</sup>
  - b) Gebäude, das gewerblichen, industriellen oder bergbaulichen Zwecken dient:  
voraussichtlich benötigte Wassermenge pro Tag: .....m<sup>3</sup>
  - c) Gebäude, das landwirtschaftlichen Zwecken dient: durchschnittliche Anzahl  
des Großviehes: .....und des Kleinviehes: .....  
voraussichtlich benötigte Wassermenge pro Tag: .....m<sup>3</sup>
  - d) sonstige Gebäude, und zwar: .....  
voraussichtlich benötigte Wassermenge pro Tag: .....m<sup>3</sup>

5. Voraussichtlich benötigte Wassermenge **insgesamt** pro Tag: .....m<sup>3</sup>
6. Ist beabsichtigt, hydraulische Motoren und Ventilatoren unmittelbar an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen?  
Ja – Nein
7. Ist wegen der besonderen Höhenlage der Liegenschaft die Errichtung einer Drucksteigerungsanlage erforderlich?  
Ja – Nein
8. Wird außer der vom Wasserversorgungsunternehmen herzustellenden Anschlussleitung noch eine weitere Anschlussleitung gewünscht?  
Ja – Nein
9. Wie viele Wasserausläufe sollen sich auf der Liegenschaft befinden?.....
10. Sonstige Vermerke (z.B. Anzeige der Herstellung oder Änderung der Hausleitung): .....

Nichtzutreffendes bitte streichen

.....  
Ort, Datum

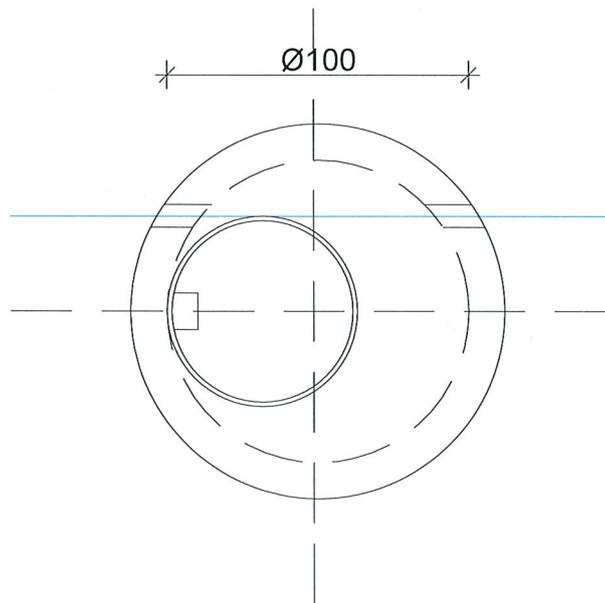
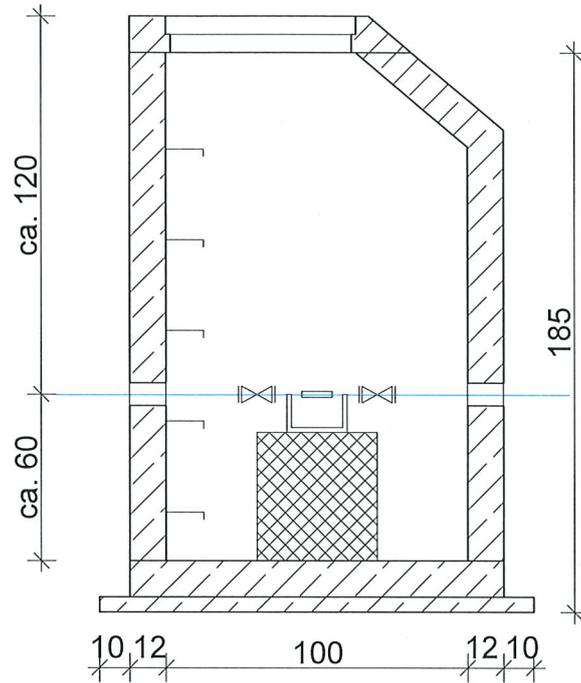
.....  
Unterschrift des/der  
Liegenschaftseigentümer(s)

---

Gemäß § 7 Abs. 1 des NÖ Wasserleitungsanschlussgesetzes 1978, LGBl. Nr. 85/2016, und der Wasserleitungsordnung der Stadtgemeinde Neulengbach vom 11.10.2023 hat der Eigentümer einer Liegenschaft, für die Anschlusszwang besteht, den Wasserbezug unter Angabe der voraussichtlich benötigten Wassermenge und des Verwendungszweckes der Behörde mittels Anmeldebogen binnen zwei Wochen nach dessen Zustellung bekannt zugeben.

Die Nichtanmeldung oder nicht rechtzeitige Anmeldung des Wasserbezuges bildet gemäß § 12 Abs. 1 Z. 3 des NÖ Wasserleitungsanschlussgesetzes 1978 eine Verwaltungsübertretung und wird von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu € 730,- bestraft.

# Beilage B



## MUSTER - DETAILPLAN

Beschreibung:

**Wasserzählschacht**  
Stadtgemeinde Neulengbach

Verfasser:



**NEULENGBACHER  
KOMMUNALSERVICE GES.M.B.H.**



Tel: +43 (664) 734 529 - 52  
Fax: +43 (820) 949 494 - 30400  
3040 Neulengbach

E-Mail: office@neukom.at  
Web: www.neukom.at  
Umseerstrasse 285

BearbDat.: 18.10.2012

M=1:25

PlanNr.: 008\_013\_Wasserzählschacht\_01